

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV

Herausgeber: Schweizerischer Juristenverein

Band: 11 (1892)

Buchbesprechung: Litteraturanzeigen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Litteraturanzeigen.

Wolf, P. *Die schweizerische Bundesgesetzgebung. Nach Materien geordnete Sammlung der Gesetze u. s. w. Zweiter Band.* Basel, Buchdruckerei Kreis. 1891.

Dieses schon öfter von uns besprochene Werk ist nun zu glücklichem Abschlusse gelangt. Was ihm jetzt erst einen ganz vorzüglichen Werth giebt, ist das am Schlusse stehende treffliche alphabetische Sachregister, das trotz seiner höchsten Ausführlichkeit auf einen verhältnissmässig engen Raum zusammengedrängt ist, wesentlich mit einer Folge davon, dass unter den Worten, welche den Gegenstand von Gesetzen angeben, alle Einzelheiten dieser Gesetze gleich mit aufgeführt sind, was manche Kürzungen ermöglicht hat. Man muss sich also nur merken, dass man Alles, was z. B. die Erfindungspatente, die Fabrik- und Handelsmarken, die Fabrikhaftpflicht u. s. f. angeht, unter diesen Schlagworten suchen muss. Dem Verfasser gebührt für seine ebenso fleissige als geschickt gemachte Arbeit der lebhafteste Dank.

Siegmund, L. *Handbuch für die schweiz. Handelsregisterführer, im Auftrage des Schweiz. Justiz- und Polizeidepartements verfasst.* Basel, 1892. 625 S.

„Das Handbuch soll den Registerführern und denen, die mit ihnen in Geschäftsverbindung stehen, das Material in einem systematisch geordneten Ganzen vereinigt vor die Augen führen. Eine wissenschaftliche Kritik lag nicht in der Absicht des Verfassers und ist daher in diesem Buche eher vermieden, als gesucht.“

Die ersten 400 Seiten enthalten die Darstellung der Einrichtung des Handelsregisters und der Eintragungen in dasselbe, so dann Erörterungen über die verschiedenen Rechtsinstitute — Firma,

Prokura, Gesellschaften —, welche mit dem Handelsregister in Beziehung stehen. Die übrigen 200 Seiten geben die Handelsregisterverordnung von 1890, die Kreisschreiben des Bundesrates über Handelsregisterangelegenheiten und 172 Eintragsmuster und Formulare für das Handelsregister.

Die Darstellung ist eine umfassende und erstreckt sich in einlässlichster Erörterung auf die kleinsten Details; dem wissenschaftlichen Charakter thut notwendiger Weise der praktische Zweck der Arbeit Eintrag: sie soll zunächst eine Instruktion für die Registerführer sein, und es ist desshalb eine grosse Zahl technischer Kleinigkeiten zur Sprache gebracht, die keine allgemeine Bedeutung haben. Damit hängt auch der grosse Umfang des Buches zusammen; es sind nämlich manche Erörterungen unter verschiedenen Abschnitten wiederholt, damit der Registerführer beim praktischen Gebrauche Alles, was er zu wissen nöthig hat, beisammen finde; es ist aber fraglich, ob dem Registerführer ein kürzeres Buch, in welchem er mit weniger Mühe sich ganz vertraut machen könnte, nicht nützlicher wäre, als ein so umfangreiches, dessen Ueberfülle ihn leicht verwirren kann. Die Mitteilung von Entscheiden des Bundesrates aus fröhern Jahren über Fragen, die später durch die Verordnung von 1890 geordnet wurden (z. B. Seite 18 flgde.), hätte unterbleiben können.

Wenn wir das Buch als eine Darstellung aller mit dem Handelsregister in Verbindung stehenden Institute des Obligationenrechtes bezeichnen, so machen wir damit gleichzeitig sein Verdienst und seine Schwäche namhaft. Das Verdienstliche liegt darin, dass diese wichtigen Partien unseres neuen Rechtes eine, soweit das Handelsregister mit diesen Instituten zu thun hat, einlässliche und sorgfältige Darstellung gefunden haben, welche eine Lücke in unserer obligationenrechtlichen Literatur ausfüllt; die Schwäche besteht darin, dass diese Darstellung nothwendiger Weise eine einseitige ist, indem sie die Institute nicht in ihrer Grundlage erfasst, sondern nur soweit, als sie mit dem Handelsregister in Beziehung stehen; es wäre diess weniger empfindlich, wenn unsere schweizerische Rechtswissenschaft sich mit diesen Rechtsinstituten, wie sie das Obligationenrecht zum Teile originell normiert hat, von allgemeinen Gesichtspunkten aus schon intensiver befasst hätte; diess ist aber

nicht der Fall, und auch die Rechtsprechung bietet noch wenig Material; in Folge dessen entbehren manche Sätze, welche der Verfasser zu Handen der Registerführer aufzustellen für nötig findet, der Sanktion seitens der Wissenschaft und der Gerichtspraxis, und dass diess bei einem Buche, das einiger Massen amtlichen Charakter hat, nicht unbedenklich sei, liegt auf der Hand.

Auf einige auffallende Unrichtigkeiten ist schon hier aufmerksam zu machen.

S. 74 und gleichlautend S. 147 wird gesagt, die Firmaunterschrift verpflichte die Gesellschaft nur, wenn sie in der im Handelsregister eingetragenen Form gezeichnet werde; eine solche mit Art. 1 des Obligationenrechtes in Gegensatz tretende Vorschrift besteht nirgends: Art. 563 sagt das Gegenteil.

Auch die Behauptung (S. 148), ein Analphabet könne sich nur als Kommanditär oder als Gesellschafter ohne Vertretungsbefugniß in einer Gesellschaft beteiligen, ist unbegründet, wie auch die damit in Zusammenhang stehende (S. 155), dass Analphabeten und dauernd Schreibunfähige nicht zu Prokuristen ernannt werden können; der Handelsverkehr bewegt sich nicht nur in schriftlichen Vertragsabschlüssen.

Auch der Ausschluß Handlungsunfähiger aus Register B. (S. 142) dürfte zu weit gehen, da Verfasser unmittelbar vorher Handlungsunfähigen und beschränkt Vertragsfähigen das Hauptregister mit Recht öffnet; wenn die Verordnung beim Verluste der Handlungsfähigkeit die Streichung im Register anordnet, so hat diess die Bedeutung, dass der gesetzliche Vertreter sich soll frei entschliessen können, ob die Eintragung im Register wünschbar sei.

Dass für Aktiengesellschaften, Genossenschaften und Vereine der Schutz der Firma nicht auf den Ort der Niederlassung beschränkt sei, sondern für die ganze Schweiz gelte (Seite 203), ist, wie der Verfasser selber konstatiert, eine weder durch den Richter, noch durch den Bundesrat bestätigte Auffassung.

Auf Seite 332 wird gesagt, die Statuten der Genossenschaft müssen von allen bei der Gründung beteiligten Genossen unterzeichnet werden; O. R. 679 sagt, es müssen mindestens sieben Genossen unterzeichnen; „mindestens sieben“ bedeutet offenbar nicht „alle“, und der Verfasser konstatiert auf S. 339 selber anlässlich

der Statutenänderung, dass die Beibringung der Unterschrift aller Genossen tatsächlich öfters nicht möglich sei, wenn es sich um grosse Genossenschaften handle.

Die von der Bundesbehörde sanktionierte Auslegung von O. R. 702, dass ein Verzeichniss sämtlicher Genossen dem Handelsregister nur dann einzureichen sei, wenn die Genossen persönlich und unbeschränkt haften, nicht auch wenn sie beschränkt haften, entspricht dem Wortlaute des Gesetzes kaum und ist praktisch nicht unbedenklich.

v. Waldkirch, O. Die Staatsaufsicht über die privaten Versicherungs-Unternehmungen in der Schweiz nach dem Bundesgesetze vom 25. Juni 1885. Zürich, Artist. Inst. Orell Füssli 1892. 8°.

Der Verfasser bietet eine sehr einlässliche und sorgfältige Untersuchung der aus dem Bundesgesetze vom 25. Juni 1885 sich ergebenden Fragen, hauptsächlich der Rechtsfragen, wobei er auch hie und da in den Fall kommt, Kritik an den gesetzlichen Bestimmungen zu üben, und zwar in der Regel zutreffende. Bisweilen wäre auch eine Kritik erwünscht gewesen, wo sie unterblieben ist, so betreffend den unbegreiflichen Beschluss des Bundesraths, dass Lebensversicherungsgesellschaften das Erforderniss von Art. 622 Ziff. 2 O. R. nicht zu erfüllen brauchen (v. Waldkirch, S. 42 Note 3). Es zeigt sich auch hier, dass Manches einer Verbesserung bedürftig ist; die Arbeit giebt werthvolle Beiträge zu einer künftigen Revision des Gesetzes. Auch die schöne Ausstattung des Büchleins verdient anerkennende Erwähnung.

Grivet, C. Commentaire de la loi fédérale sur la poursuite et la faillite. Première livraison. Lausanne, A. Jaunin, 1892. 8°.

Heuberger, J. Das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Concurs vom 11. April 1889 nebst dem bündesräthlichen Gebührentarif. Mit Erläuterungen. Brugg, Effingerhof, 1892, 8°.

Der Commentar von Grivet ist ein Gesamtabdruck einer Serie von Artikeln, die in der *Revue judiciaire* erschienen sind. Er ist wesentlich auf die französische Schweiz berechnet und verbreitet sich daher am eingehendsten über die Punkte, welche der

Praxis der französischen Cantone am fremdartigsten vorkommen und daher etwelche Schwierigkeiten bereiten werden. Hierin wird er sicherlich gute Dienste leisten. — Auch die Erläuterungen Heubergers tragen vorwiegend den Charakter einer praktischen Anleitung, wobei sich freilich sofort ergiebt, dass das Gesetz voller Dornen ist, welche wissenschaftlicher Klarstellung grosse Schwierigkeiten bereiten werden. Sie sind in der Regel in den Erläuterungen angedeutet und damit ist ein für den Anfang nützlicher Beitrag zur Feststellung der Streitpunkte geliefert.

Vogt, G. Was nun? Ein Beitrag zur Lösung der Eisenbahnfrage. (Schweizer Zeitfragen Heft 22.) Zürich, Orell Füssli. 1891. 8°.

Der Zweck dieser klar und frisch geschriebenen Schrift ist zunächst die Beantwortung der eisenbahnpolitischen Frage, wie nach der Verwerfung des Centralbahnankaufs durch das Schweizervolk die als nothwendig erachtete Verstaatlichung der schweizerischen Normalbahnen anzustreben und zu erreichen sei. Die Antwort lautet: durch concessionsgemässen Rückkauf, bis zu dessen nächstem Termin (1903) auch gelegentliche Aktienkäufe zur Erleichterung des definitiven Erwerbs stattfinden können und die Gesetzgebung über den Staatsbahnbetrieb vorbereitet werden kann. Ausser dieser Hauptfrage erörtert die Schrift aber auch in trefflicher Weise einige juristische Nebenfragen, um deren willen sie in dieser juristischen Fachzeitschrift nicht mit Stillschweigen übergangen werden soll. So über die Unverbindlichkeit des Kaufvertrags für die nicht zustimmenden Aktionäre und die Gläubiger der Centralbahn, über die Gesetzwidrigkeit des darin vorgesehenen Liquidationsmodus, über die Unstatthaftigkeit einer anders als concessionsgemäß zu bewerkstelligenden Expropriation. Für das vorzubereitende Eisenbahngesetz werden praktische Winke gegeben. Das Büchlein kann in jetzigem Moment nur willkommen geheissen werden und ist warm zu empfehlen.
